

Präambel

Kinder unter 500g Körpergewicht sind in Deutschland nicht bestattungspflichtig. Die Gesetze sehen vor, dass diese nicht bestattungspflichtigen Feten unverzüglich und hygienisch einwandfrei zu beseitigen sind. Diese Kinder werden zusammen mit anderen menschlichen Geweberesten entsorgt.

Sinn der Stiftung ist, dass Kinder, die nicht leben durften oder deren Eltern sich nicht für sie entscheiden konnten, aus Respekt vor der Würde des kleinen menschlichen Lebens eine würdevolle Beisetzung erhalten. Sie sollen nicht mehr wie Abfall entsorgt werden.

„Sternenkinder“ sind Kinder, die in einem frühen Stadium der Schwangerschaft im Mutterleib versterben (Gewicht unter 500g). „Sternenkinder“ sind Mitglieder unserer Gesellschaft, auch wenn sie als solche kaum wahrgenommen werden und keinen „Status“ genießen. Dieser Umstand macht die Verarbeitung der Trauer für die Eltern und Angehörigen sehr schwer.

Ureigenstes Anliegen der Stiftung Sternenkinder Langenhagen ist es, sich um diese aller kleinsten Mitglieder der Gesellschaft zu bemühen und die Eltern und Angehörigen bei der Bewältigung ihrer Trauer zu unterstützen. Um dieses Anliegen umzusetzen, ist die enge Zusammenarbeit der an Beistand und Bestattung beteiligten Institutionen, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen von Nöten. Die Gründung der Stiftung soll Anreiz sein, Netzwerke zu bilden und in der Bevölkerung die Auseinandersetzung mit dem Tod in einer so frühen Lebensphase zu fördern.

Damit den Eltern ein Ort der Trauer zur Verfügung steht, wurde das „Sternenkinder-Grabfeld“ eingerichtet. Auf diesem Grabfeld sollen alle nicht bestattungspflichtigen Kinder beigesetzt werden. Die Kosten dafür übernimmt die Stiftung.

Dies ist als eine mildtätige Handlung zu sehen, die ethisch und moralisch in der heutigen Zeit keine Alternative hat.

Stiftungssatzung

§1

- 1 Die Stiftung führt den Namen **Sternenkinder Stiftung** und hat ihren Sitz in Langenhagen.
- 2 Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der **Wir helfen Stiftung** mit dem Sitz in Langenhagen und wird von diesem Rechtsträger folglich im Recht- und Geschäftsverkehr vertreten.

§2

- 1 Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Zweck wird insbesondere

verwirklicht durch die Begleitung und Unterstützung von Angehörigen, die infolge ihres seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind.

- 2 Weiterer Zweck der Stiftung ist die Sammelbestattung von Föten die nicht die gesetzlichen Bestimmungen für die Bestattungspflicht erfüllen.
 - Die Förderung und Pflege der Tradition bei Bestattungen.
 - Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Frauen und Eltern für das Gebiet der Stadt Langenhagen.
 - Die Stiftung ist Parteipolitisch, konfessionell neutral und kennt keine Unterschiede rassischer, nationaler, geschlechtlicher und beruflicher Art.
 - Trauerbewältigung und Seelsorge bei Verlusten von Kindern (Gewicht unter 500 g) in einer sehr frühen Schwangerschaftswoche.

- 3 Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das sammeln und lagern der Föten. Das organisieren und durchführen von Abschied nehmen, Trauerfeiern und Beisetzungen der Föten. Und durch die Anlage und Unterhaltung einer Fötengrabanlage.
 - Gestaltung von Abschiedsritualen.
 - Aufbau von Ansprechstellen zur direkten Information und Beratung sowie zur Vermittlung zu weiteren speziellen Angeboten wie z.B. Selbsthilfegruppen, Gesprächskreise, Trauerseminare usw.
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vernetzung der an Beistand und Bestattung beteiligten Berufsgruppen und Einrichtungen.
 - Seelsorgliche Betreuung von Gedenkplätzen.
 - Unterstützung der Angehörigen
 - Verbreitung der Idee

Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen aus den Bereichen: Medizin, Krankenpflege und Geburtshilfe, Psychologie, Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit, Ökologie, Politik und Finanzen, Gartenbau, Steinmetz und Bestattungen Fachleute in eine Projektgruppe berufen.

In gleicher Weise können Betroffene Mitglied der Projektgruppe sein.

Die Mitglieder der Projektgruppe können auch Mitglieder der Stiftung sein.

Zu den Aufgaben der Projektgruppe gehören insbesondere die

- a) Beratung des Vorstandes,
- b) die Ideelle und praktische Unterstützung des Stiftungszeckes. Die Projektgruppe wird vor wichtigen Entscheidungen der Stiftung vom Vorstand einberufen/konsultiert.

§3

- 1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2 Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

- 1 Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus einem Stiftungsstock in Höhe von 100,-€(i.W. einhundert Euro). Es kann durch Zuwendungen der Stifter oder des Stiftes oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (sogenannte Zustiftungen)
- 2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- 3 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 4 Freie Rücklagen können im steuerrechtlichen zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a AO) gebildet werden . Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.
- 5 Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

§5

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

- 2 Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus 3 bis 5 Personen, die jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Wiederberufung ist möglich.
- 3 Die Tätigkeit der Stiftungsrates ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen nach steuerlichen Grundsätzen.
- 4 Sollte aus dem Stiftungsrat ein Mitglied ausscheiden, wird dieses durch die Zuwahl von den übrigen Mitgliedern ersetzt. Sollte es zu keiner Einigung über die Person des zuzuwählenden Stiftungsratsmitgliedes kommen, wird diese Person durch den Stiftungsvorstand der Wir helfen Stiftung bestimmt.

§7

- 1 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.
- 2 Die Vorsitzende Der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertreter/in, beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsrates spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen.
- 3 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 4 Der Stiftungsrat fasst soweit nichts anderes geregelt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen ist zulässig.
- 5 Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom dem Mitglied des Stiftungsrates, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das

an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

§8

- 1 Der Stiftungsrat beschließt über:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.
- 2 Für die laufende Arbeit ist der Stiftungsrat zuständig.

§9

- 1 Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung **mit** einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 2 Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- 3 Maßnahmen nach den Absätzen 1. und 2. bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 11

- 1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung

an Wir helfen! Stiftung

die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Zweck der Stiftung möglichst nahe kommt.